

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 63	DIENSTAG, DEN 19. DEZEMBER	1995
Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 1995	Gebührenordnung für das Bergwesen	405
5. 12. 1995	Gebührenordnung für die Hafen- und Schiffsverwaltung	409
5. 12. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen	419

Gebührenordnung für das Bergwesen

Vom 5. Dezember 1995

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 1310), zuletzt geändert am 6. Juni 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 778, 781) und der Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2631) werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

	Gebühren- satz in DM		Gebühren- satz in DM
1		2	Bergbauberechtigungen
Schriftliche Auskünfte in Bergrechtsan- gelegenheiten mit einem Zeitaufwand von mehr als einer halben Arbeitsstunde		2.1	Entscheidung über die Erteilung einer Er- laubnis nach § 6 in Verbindung mit § 7 oder § 11 BBergG
je angefangene halbe Stunde		2.1.1	zu gewerblichen Zwecken 1 000 bis 5 000
für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte ..	52,50	2.1.2	zu wissenschaftlichen Zwecken 500 bis 2 000
für Beamtinnen und Beamte des gehobe- nen Dienstes und vergleichbare Angestellte	40,50	2.2	Entscheidung über die Erteilung einer Be- willigung nach § 6 in Verbindung mit § 8 oder § 12 BBergG 2 000 bis 25 000
für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte ..	31,50	2.3	Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum nach § 6 in Verbin- dung mit § 9 oder § 13 BBergG 2 000 bis 25 000

	Gebühren- satz in DM		Gebühren- satz in DM
2.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 16 Absatz 3 BBergG 200 bis 2 500	2.18	Entscheidung über die Genehmigung des Austausches von Bergwerksfeldern nach § 29 BBergG 1 000 bis 10 000
2.5	Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 16 Absatz 4 BBergG	2.19	Entscheidung über einen Antrag auf Zulegung nach § 35 BBergG 200 bis 2 000
2.5.1	zu gewerblichen Zwecken 500 bis 2 500	2.20	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters von Amts wegen nach § 36 Satz 1 Nummer 2 BBergG 100 bis 200
2.5.2	zu wissenschaftlichen Zwecken 250 bis 1 000	2.21	Beurkundung der Einigung über die Zulegung nach § 36 Satz 1 Nummer 3 BBergG 200 bis 1 000
2.6	Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 16 Absatz 5 BBergG 1 000 bis 12 500	2.22	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung nach § 36 Satz 1 Nummer 4 BBergG 200 bis 2 000
2.7	Ausstellung der Bergrechtsamtsurkunde nach § 17 BBergG 500 bis 1 000	2.23	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Satz 1 Nummer 4 Satz 3 BBergG 200 bis 1 000
2.8	Entscheidung über den Widerruf einer Erlaubnis oder Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 18 BBergG 500 bis 2 000	2.24	Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung nach § 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 BBergG 200 bis 1 000
2.9	Fristverlängerung nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BBergG 100 bis 500	2.25	Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers nach § 40 BBergG 500 bis 2 500
2.10	Fristsetzung nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BBergG 100 bis 500	2.26	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung nach § 41 BBergG 200 bis 1 000
2.11	Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 19 BBergG 200 bis 1 000	2.27	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung nach § 42 Absatz 1 oder § 43 BBergG 200 bis 1 000
2.12	Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum nach § 20 BBergG 200 bis 1 000	2.28	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile nach § 42 Absatz 4, § 43 oder § 45 Absatz 2 BBergG 200 bis 1 000
2.13	Stellung eines Verlangens nach § 21 Absatz 2 BBergG 100 bis 500	2.29	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauten nach § 45 Absatz 1 BBergG 200 bis 1 000
2.14	Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter nach § 22 Absatz 1 BBergG 200 bis 1 000	2.30	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue nach § 47 Absatz 4 BBergG 200 bis 1 000
2.15	Entscheidung über die Genehmigung zur Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber nach § 23 Absatz 1 BBergG 200 bis 1 000		
2.16	Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung von Bergwerksfeldern nach den §§ 25 bis 27 BBergG 1 000 bis 10 000		
2.17	Entscheidung über die Genehmigung der Teilung von Bergwerksfeldern nach § 28 BBergG 1 000 bis 10 000		

	Gebühren- satz in <i>DM</i>		Gebühren- satz in <i>DM</i>
3 Bergwerksbetrieb		3.9 Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständige oder Sachverständiger auf Grund einer nach den §§ 65 bis 68 BBergG erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Absatz 3 BBergG fortgeltenden Verordnung	200
3.1 Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplanes nach §§ 51, 55 BBergG			bis 1 000
3.1.1 Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	1 000		
	bis 30 000		
3.1.2 Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung)	5 000	3.10 Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 71 Absatz 1 BBergG	500
	bis 150 000		bis 5 000
Anmerkung zu Nummer 3.1.2: Schließt das Verfahren andere die Anlage betreffende Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgeschriebenen Gebühren.		3.11 Anordnung der Einstellung des Betriebes nach § 71 Absatz 2 BBergG	500
			bis 5 000
3.1.3 Sonstiger Betriebsplan	500	3.12 Anordnung von Maßnahmen nach § 71 Absatz 3 BBergG	500
	bis 30 000		bis 5 000
3.2 Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht nach § 51 Absatz 3 Satz 1 BBergG	200	3.13 Untersagung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 BBergG	500
	bis 1 000		bis 5 000
3.3 Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über zwei Jahre nach § 52 Absatz 1 Satz 2 BBergG	200	3.14 Anordnung nach § 72 Absatz 1 Satz 2 BBergG	500
	bis 1 000		bis 5 000
3.4 Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BBergG	500	3.15 Untersagung nach § 73 Absatz 1 Satz 1 BBergG	500
	bis 2 500		bis 5 000
3.5 Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes nach § 56 Absatz 3 BBergG	300	3.16 Untersagung nach § 73 Absatz 1 Satz 2 BBergG	500
	bis 3 000		bis 5 000
3.6 Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen nach § 63 Absatz 3 Satz 2 BBergG	200	3.17 Untersagung nach § 73 Absatz 2 BBergG	500
	bis 1 000		bis 5 000
3.7 Entscheidung über die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung auf Grund einer nach den §§ 65 bis 68 BBergG erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Absatz 3 BBergG fortgeltenden Verordnung	500	3.18 Anordnung nach § 74 Absatz 1 BBergG	500
	bis 25 000		bis 5 000
3.8 Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer nach den §§ 65 bis 68 BBergG erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Absatz 3 BBergG fortgeltenden Verordnung	500	4 Grundabtretung	
	bis 5 000	4.1 Entscheidung über einen Antrag auf Durchführung einer Grundabtretung nach § 77 BBergG	0,2 vom Hundert der festgesetzten Entschädigung
			mindestens 1 000
		4.2 Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten Grundstücks nach § 79 Absatz 3 BBergG	1 000
			bis 10 000
		4.3 Entscheidung über eine Ergänzungsent-schädigung nach § 89 Absatz 2 BBergG	0,2 vom Hundert der festgesetzten Entschädigung
			mindestens 200

	Gebühren- satz in DM		Gebühren- satz in DM
4.4	Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen nach § 89 Ab- satz 3 BBergG 200 bis 2 000	4.16	Entscheidung über den Antrag auf Festset- zung der Entschädigung oder auf den An- spruch der Verpflichtung zur Wiederher- stellung nach § 102 Absatz 2 BBergG ... 0,2 vom Hundert der festge- setzten Entschädigung mindestens 200
4.5	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 89 Absatz 4 BBergG 200 1 000	4.17	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks nach § 109 Absatz 4 BBergG 0,2 vom Hundert der festge- setzten Entschädigung mindestens 200
4.6	Anordnung der Wiederherstellung des frü- heren Zustandes nach § 90 Absatz 5 BBergG 200 bis 1 000	5	Alte Rechte und Verträge
4.7	Entscheidung über den Antrag auf Vorab- entscheidung nach § 91 BBergG 1 000 bis 10 000	5.1	Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Ver- träge nach § 149 BBergG 200 bis 1 000
4.8	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 92 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 BBergG 200 bis 1 000	5.2	Entscheidung über die Verlängerung auf- rechterhaltener Rechte oder Verträge nach § 152 Absatz 2 Satz 2 oder § 153 Satz 3 BBergG 200 bis 5 000
4.9	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung nach § 92 Absatz 1 Satz 3 BBergG 200 bis 1 000	5.3	Entscheidung über den Inhalt eines auf- rechterhaltenen Rechts nach § 154 Ab- satz 1 Satz 3 BBergG 200 bis 1 000
4.10	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung nach § 92 Absatz 2 Satz 1 BBergG 200 bis 1 000	5.4	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 154 Absatz 2 BBergG 200 bis 1 000
4.11	Entscheidung über den Antrag auf Frist- verlängerung nach § 95 Absatz 2 BBergG bis 200 1 000	5.5	Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge nach § 156 Absatz 2 BBergG 200 bis 1 000
4.12	Entscheidung über den Antrag auf Auf- hebung der Grundabtretung nach § 96 BBergG 200 bis 2 000	5.6	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum nach § 161 BBergG . bis 500 5 000
4.13	Entscheidung über den Antrag auf vorzei- tige Besitzeinweisung nach § 97 BBergG bis 200 1 000	6	Markscheiderische Angelegenheiten
4.14	Feststellung des Zustandes des Grund- stücks nach § 99 BBergG 200 bis 1 000	6.1	Entscheidung über die Veränderung der Nachtragungs- und Einreichungsfristen nach § 10 Absatz 3 MarkschoBergV 200
4.15	Aufhebung oder Änderung der Besitzein- weisung oder Fristverlängerung nach § 101 Absätze 1 und 2 BBergG 200 bis 1 000	6.2	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbil- des nach § 12 MarkschoBergV 200
		6.3	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen nach § 64 Absatz 1 Satz 2 BBergG in Verbindung mit § 13 MarkschoBergV 250

§ 2

	Gebühren- satz in DM
6.4	Markscheiderische Arbeiten des Oberberg- amtes
6.4.1	Markscheiderische Arbeiten mit einem Zeitaufwand von mehr als einer halben Arbeitsstunde Gebühren nach Nummer 1
6.4.2	Material (Lichtpausen, Vergrößerungen, fotografische Aufnahmen) 20 bis 300

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Bergwesen vom 15. Dezember 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 1995.

Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung

Vom 5. Dezember 1995

Auf Grund der §§ 2, 10, 14 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), wird verordnet:

§ 1

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen auf den Gebieten der Hafen- und Schifffahrtsverwaltung werden Verwaltungsgebühren nach der Anlage A erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie der Land- und Wasserflächen werden vorbehaltlich des § 2 Benutzungsgebühren nach der Anlage B erhoben. In den Gebühren ist außer in den Nummern 5.2.3, 5.2.4 und 5.3.3 die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei steuerpflichtigen Leistungen ist sie hinzuzurechnen.

§ 2

Verwaltungs- und benutzungsgebührenfreie Sondernutzungen

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen durch Fahrzeuge, die keinem Erwerbszweck dienen, werden Benutzungsgebühren nicht erhoben, soweit nicht in Anlage B etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Sondernutzungen von Land- und Wasserflächen zur Ausführung von Arbeiten im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg und für Film- und Fernsehaufnahmen der Medienwirtschaft sowie durch das Aufstellen von Übertragungswagen für Aufnahmen werden Benutzungsgebühren nicht erhoben.

(3) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und für schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen in den Fällen der Absätze 1 und 2 werden Verwaltungsgebühren nicht erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtiger

Neben den in § 9 Absätze 1 und 2 des Gebührengesetzes genannten Personen sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet:

1. der Eigentümer des Fahrzeuges,
2. der Ausrüster des Fahrzeuges.

§ 4

Gebührenzeitraum

(1) Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung ausdrücklich gestattet wird. Sind für die beantragte Benutzung Anlagen, Einrichtungen oder Geräte bereitzustellen oder andere besondere Vorkehrungen zu treffen und kann bei der Gestattung ein Anfangszeitpunkt nicht genannt werden, so beginnt der für die Berechnung der Gebühren maßgebliche Zeitraum mit der Bereitstellung. Werden Anlagen, Einrichtungen oder Geräte während eines für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Zeitraumes durch Dritte genutzt, so bleiben solche Nutzungszeiten für den Gebührenpflichtigen außer Ansatz.

(2) Darüber hinaus sind Gebühren in jedem Fall für den Zeitraum zu entrichten, in dem eine Inanspruchnahme tatsächlich stattfindet.

§ 5

Berechnung nach Maßeinheiten

(1) Sind Gebühren nach Flächen oder Raummaßen zu berechnen, so ist die Zahl der zugewiesenen Maßeinheiten maßgeblich.

(2) Darüber hinaus sind Gebühren in jedem Fall für die Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Maßeinheiten zu entrichten.

§ 6

Berechnungsmaßstäbe

(1) Beginnt oder endet die Benutzung in den Fällen der Nummern 3, 4.1.2 oder 6.5 der Anlage B während eines Kalenderjahres, so ist für jedes angefangene Vierteljahr eines nicht vollendeten Berechnungsjahres ein Viertel des Jahresbetrages zu entrichten.

(2) Richtet sich die Gebühr nach der Tragfähigkeit von Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern und sind diese nach dem Raumgehalt vermessen oder richtet sich die Gebühr nach dem Raumgehalt und ist das Wasserfahrzeug oder der Schwimmkörper nach der Tragfähigkeit vermessen, so sind 1 m³ Nettoräumgehalt oder 1 1/2 m³ Brutoraumgehalt einer Tonne Tragfähigkeit, eine Nettoräumzahl oder 1 1/2 Brutoraumzahlen drei Tonnen Tragfähigkeit gleichzusetzen.

§ 7

Einzel- und Jahresgebühren

(1) Sieht ein Gebührensatz keinen Zeitraum vor, so gilt er für eine einmalige Benutzung ohne Rücksicht auf ihre Dauer (Einzelgebühr).

(2) Sehen Gebührensätze Jahresgebühren vor, so gelten sie ohne Rücksicht auf Häufigkeit und Dauer der Benutzung für ein Kalenderjahr.

§ 8

Hafengeld

Selbstveranlagung und Entrichtung

(1) Der Gebührenpflichtige hat das voraussichtlich entstehende Hafengeld nach Anlage B Nummer 1 selbst zu berechnen. Die Berechnung ist der zuständigen Behörde auf einem von dieser vorgeschriebenen Vordruck innerhalb einer Woche nach Ankunft des Schiffes mitzuteilen.

(2) Hat der Gebührenpflichtige für die Berechnung des Hafengeldes wesentliche Tatsachen nicht vorausgesehen oder haben sich wesentliche Berechnungsmerkmale geändert, so hat er das Hafengeld bei Abgang des Schiffes neu zu berechnen und die Berechnung der zuständigen Behörde auf einem von dieser vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen.

(3) Das Hafengeld ist nach Aufforderung durch die zuständige Behörde unverzüglich zu entrichten.

§ 9

Schlußvorschriften

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für die Hafen- und Schiffsverkehrsverwaltung vom 3. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 405) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Bestehende Sonderregelungen für öffentliche Versorgungs- und Verkehrsbetriebe bleiben unberührt.

(4) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 1995.

Anlage A

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
1	Amtshandlungen nach der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV) in der Fassung vom 15. Januar 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 23) und dem Seeunfallunter-suchungsgesetz (SeeUG) vom 6. De-zember 1985 (Bundesgesetzblatt I Seite 2146), zuletzt geändert am 6. Juni 1995 (Bundesgesetzblatt I Sei-ten 778, 779), in der jeweils gelten-den Fassung. Für die nachfolgend genannten Amtshandlungen werden die Gebüh-ren erhoben, die für diese Amtshand-lungen nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 11. Juni 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1041) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind:		2.1.3	Ersatzausfertigung oder Umtausch eines Befähigungszeugnisses (§§ 9, 12)	61,—
			2.1.4	Genehmigung einer Ausnahme von der Hafenpatentpflicht (§ 2 Absatz 4) bis	53,— 312,—
			2.2	nach der Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), zuletzt geändert am 21. Novem-ber 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 224), in der jeweils geltenden Fassung	
			2.2.1	Erstaufbereitung eines Hafenfahr-zeugattestes (gegebenenfalls ein-schließlich Plakette; § 18 Absatz 1, § 20 Absatz 4) für	
			2.2.1.1	Hafengüterfahrzeuge mit einer Trag-fähigkeit bis zu 100 t	66,—
				bis zu 500 t	90,—
				bis zu 1 000 t	110,—
				über 1 000 t	133,—
1.1	Ausstellung eines Befähigungszeug-nisses (§ 20 Absatz 1 SchOffzAusbV)		2.2.1.2	Festmacherboote, schwimmende Ge-räte ohne eigenen Antrieb, Schlepp-barkassen oder Barkassen mit einem Vermessungsergebnis bis zu 100 Per-sonen je	90,—
1.2	Ersatz eines Befähigungszeugnisses (§ 22 Absatz 1 SchOffzAusbV)		2.2.1.3	schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb, Barkassen mit einem Ver-messungsergebnis von mehr als 100 Personen, Hafenschlepp- und Schubfahrzeuge je	154,—
1.3	Umtausch eines Befähigungszeugnis-ses (§ 30 SchOffzAusbV)		2.2.1.4	Fahrgastschiffe mit einem Vermes-sungsergebnis bis zu 100 Personen	90,—
1.4	Entzug eines Befähigungszeugnisses (§ 23 SchOffzAusbV)			bis zu 500 Personen	154,—
1.5	Umtausch eines Befähigungszeugnis-ses in Sonderfällen (§ 24 Absatz 2 SchOffzAusbV)			über 500 Personen	220,—
1.6	Erteilung eines niedrigeren Befähigungszeugnisses nach Entzug durch Seeamtsspruch (§ 17 Absatz 2 Num-mer 3 Buchstabe b SeeUG)		2.2.1.5	Hafenmotorgüterfahrzeuge und Ha-fentankfahrzeuge mit einer Tragfä-higkeit bis zu 100 t	90,—
1.7	Wiederaushändigung eines durch Seeamtsspruch entzogenen Befähigungszeugnisses (§ 17 Absatz 2 Num-mer 3 in Verbindung mit § 19 Ab-satz 6 SeeUG)			bis zu 500 t	154,—
				über 500 t	220,—
2	Amtshandlungen		2.2.2	Für die Ersatzausfertigung eines Ha-fenfahrzeugattestes ermäßigt sich die jeweilige Gebühr nach den Num-mern 2.2.1.1 bis 2.2.1.5 auf die Hälfte.	
2.1	nach der Hafenpatentverordnung vom 16. Februar 1982 (Hamburgi-sches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 32), zuletzt geändert am 3. De-zember 1991 (Hamburgisches Ge-setz- und Verordnungsblatt Seite 387), in der jeweils geltenden Fassung		2.2.3	Erteilung einer Ersatzplakette	34,—
2.1.1	Erteilung von Befähigungszeugnissen (§ 3 Absatz 1)	95,—	2.2.4	Änderung einer Eintragung im Ha-fenfahrzeugattest (§§ 20, 23), Eintra-gung einer durchgeführten Betriebs-besichtigung oder Zustandskontrolle (§ 24 Absätze 2 und 4) oder Verlänge-rung der Frist für die nächste Zu-standskontrolle (§ 24 Absatz 5)	53,—
2.1.2	Prüfungsgebühr (§ 7)	156,—			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
2.3	nach der Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung vom 17. März 1987 mit der Änderung vom 3. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1987 Seite 80, 1991 Seite 387) in der jeweils geltenden Fassung.			für 1 bis 3 Tage	30,—
2.3.1	Erlaubnis zur Beförderung von Personen mit Fahrzeugen gegen Entgelt für Betriebsunternehmer (§ 3 Absatz 1)			für 4 bis 30 Tage	60,—
2.3.1.1	für ein Fahrzeug	152,—		Jahresgebühr	150,—
2.3.1.2	für jedes weitere Fahrzeug	89,—	2.5	nach der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 15. April 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1267), zuletzt geändert am 7. Dezember 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3744, 3745), in der jeweils geltenden Fassung	
	höchstens je Amtshandlung	1 272,—	2.5.1	Genehmigung für das Setzen von Sichtzeichen nach Anlage 1 Abschnitt 1A 4	
2.3.2	Änderung einer Eintragung in der Erlaubnis nach Nummer 2.3.1 (§ 5 Absatz 2)	12,—		Einzelgebühr	146,—
2.3.3	Erlaubnis zur Beförderung von Personen mit Fahrzeugen gegen Entgelt für den Fahrzeugführer (§ 4 Absatz 1)	42,—		Jahresgebühr	216,—
2.3.4	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.3	24,—	2.5.2	Genehmigung für den Verkehr außergewöhnlich großer Fahrzeuge oder Luftkissenfahrzeuge, außergewöhnlicher Schub- oder Schleppverbände oder außergewöhnlicher Schwimmkörper (§ 57 Absatz 1 Nummern 1 und 2)	136,— bis 1 360,—
2.4	nach der Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227), zuletzt geändert am 21. November 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 224), in der jeweils geltenden Fassung		2.5.3	Genehmigung für Stapelläufe (§ 57 Absatz 1 Nummer 3)	256,— bis 2 820,—
2.4.1	Erlaubnis für den Einsatz schwimmender Geräte (§ 29 Absatz 2), zum Ankern (§ 31 Absatz 1) und für Baumaßnahmen oder Baustelleneinrichtungen auf oder an den Gewässern (§ 39 Absatz 1 Nummer 4)	111,— bis 1 110,—	2.5.4	Genehmigung für wassersportliche Veranstaltungen (§ 57 Absatz 1 Nummer 6)	111,— bis 1 110,—
2.4.2	Erlaubnis für Maschinenproben (§ 36 Absatz 3)		2.5.5	Genehmigung für sonstige Veranstaltungen auf oder an den Gewässern, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (§ 57 Absatz 1 Nummer 7)	136,— bis 1 360,—
2.4.2.1	an Werftplätzen	205,50	3	Amtshandlungen nach der Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (Bundesgesetzblatt III 4102-1) in der jeweils geltenden Fassung	
2.4.2.2	an Pfählen für Fahrzeuge mit Maschinen		3.1	Genehmigung eines Antrages auf Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen	395,—
	bis zu 2 000 kW Motorkraft	546,—	3.2	Genehmigung eines Antrages auf Änderung einer bestehenden Ermächtigung nach Nummer 3.1	205,—
	bis zu 6 000 kW Motorkraft	681,—	4	Amtshandlungen	
	über 6 000 kW Motorkraft	956,—	4.1	nach § 6 des Hafenlotsgesetzes vom 19. Januar 1981 mit der Änderung vom 22. Oktober 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 9, 1985 Seite 293) in der jeweils geltenden Fassung	
2.4.3	Erlaubnis für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (§ 39 Absatz 1 Nummer 1)	111,— bis 270,—	4.1.1	Prüfung eines Hafenlotsenanwärters	165,—
2.4.4	Erlaubnis für das Fischen vom Boot aus (§ 39 Absatz 1 Nummer 2)	10,—	4.1.2	Bestallung eines Hafenlotsen	44,—
2.4.5	Erlaubnis zum Befahren der Landungsanlagen, Pontons und Zugangsbrücken mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Landfahrzeugen (§ 39 Absatz 1 Nummer 3)				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
4.2	nach § 2 der Hafenlotsenausbildungs- und Ausweisverordnung vom 7. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) in der jeweils geltenden Fassung Ausstellung eines Hafenlotsenanwärter- oder eines Hafenlotsenausweises je	33,—	4.3.1	Befreiung von der Hafenlotsenannahmepflicht (§ 3 Absatz 3)	100,—
4.3	nach der Hafenlotsenordnung vom 7. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 189) in der jeweils geltenden Fassung		4.3.2	Befreiung von der Hafenlotsenannahmepflicht in besonderen Fällen (§ 3 Absatz 4)	120,—
			5	Erteilung einer Erlaubnis zur Sonder- nutzung, soweit keine Benutzungsge- bühren nach Nummer 6.2.1 der An- lage B erhoben werden	37,— bis 370,—

Anlage B

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
1	Hafengeld			men nach einem veröffentlichten Fahrplan in einem abgegrenzten Fahrtgebiet betrieben werden. Die Anlaufhäfen oder die Hafengruppen müssen dem Namen nach aufgeführt sein. Als Fahrplan im Sinne dieser Bestimmung werden die in Schiff- fahrtskreisen bekanntgegebenen Schiffsabfahrten DVZ-Schiffsliste, Reedereifahrpläne und Segellisten angesehen.	
1.1	Für die Benutzung des Hamburger Hafens und der Bille und ihrer Ka- näle unterhalb des Billeschöpfwerkes durch Schiffe, die a) Ladung löschen oder Fahrgäste befördern und bei deren Trans- port die deutsche Seegrenze pas- siert haben oder b) Ladung oder Fahrgäste überneh- men und bei deren Transport die deutsche Seegrenze passieren wer- den, ist für einen Zeitraum bis zwei Wo- chen je Ankunft und je 100 Brutto- raumzahl (BRZ) ein Hafengeld nach den Tarifen Ia bis Vd zu zahlen. Es ist dabei auf volle 100 BRZ ab 50 BRZ aufzurunden und unter 50 BRZ abzurunden. Für Schiffe bis 500 BRZ ist für je 10 BRZ ein Zehntel der an- gegebenen Tarifsätze zu zahlen. Es ist dabei auf volle zehn BRZ ab fünf BRZ aufzurunden und unter fünf BRZ abzurunden. Die BRZ ist dem internationalen Schiffsmeßbrief (ITC 69) zu entneh- men. Liegt kein internationaler Schiffsmeßbrief vor, so ermittelt die zuständige Behörde die BRZ auf an- dere Weise. Ein fahrplanmäßiger Liniendienst ist gegeben, wenn die einkommenden oder ausgehenden Fahrten unabhän- gig vom jeweiligen Ladungsaufkom-			Der Tatbestand des allgemeinen Ver- kehrs ist erfüllt, wenn der betreffende Liniendienst durch eine Reederei be- trieben wird, welche in allen fahr- planmäßig anzulaufenden Häfen oder Hafengruppen Ladungsbuchungen für Stückgüter aller Art unter Linien- bedingungen und -raten vornimmt und diese Güter befördert.	
			1.1.1	Tarif Ia	14,90
				Schiffe bis 3 900 BRZ, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/ Ostsee-Gebietes übernehmen. Zum Nord-/Ostsee-Gebiet im Sinne dieser Gebührenordnung gehören auch Norwegen, Großbritannien, die Fa- röer, Irland und die französische Kü- ste bis zur spanischen Grenze an der Biskaya. Erfüllt ein Schiff zugleich den Tatbe- stand der Nummer 1.1.6, 1.1.12, 1.1.15, 1.1.16, 1.1.17 oder 1.1.21, so gilt allein diese.	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in <i>DM</i>
1.1.2	Tarif Ib Schiffe über 3 900 BRZ, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes übernehmen. Zum Nord-/Ostsee-Gebiet im Sinne dieser Gebührenordnung gehören auch Norwegen, Großbritannien, die Färöer, Irland und die französische Küste bis zur spanischen Grenze an der Biskaya. Erfüllt ein Schiff zugleich den Tatbestand der Nummer 1.1.7, 1.1.12, 1.1.15, 1.1.16, 1.1.17, 1.1.21 oder 1.1.22, so gilt allein diese.	31,30	1.1.9	Tarif IIc 2 Schiffe, die a) zwischen zwei Überseereisen Hamburg innerhalb von zwei Wochen erneut anlaufen und b) bei der ersten Ankunft nach Nr. 1.1.8 hafengeldpflichtig waren.	9,25
1.1.3	Tarif Ic Schiffe bis 3 900 BRZ im fahrplanmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes und Hamburg, sofern sie dem allgemeinen Verkehr dienen.	4,90	1.1.10	Tarif IId Schiffe über 3 900 BRZ im fahrplanmäßigen Liniendienst zwischen Häfen des Übersee-Gebietes und Hamburg, sofern sie dem allgemeinen Verkehr dienen.	35,10
1.1.4	Tarif Id Schiffe über 3 900 BRZ im fahrplanmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes und Hamburg, sofern sie dem allgemeinen Verkehr dienen.	10,20	1.1.11	Tarif IId 2 Schiffe, die a) zwischen zwei Überseereisen Hamburg innerhalb von zwei Wochen erneut anlaufen und b) bei der ersten Ankunft nach Nr. 1.1.10 hafengeldpflichtig waren.	17,55
1.1.5	Tarif Ie Schiffe bis zu 700 BRZ, wenn sie ohne Ladung ankommen oder auslaufen.	3,70	1.1.12	Tarif IIe Kühlschiffe, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen.	55,50
1.1.6	Tarif IIa Schiffe bis 3 900 BRZ, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes (nicht unter Nummer 1.1.1 fallende Häfen) löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen und nicht unter die Nummern 1.1.12, 1.1.18, 1.1.19, 1.1.20 oder 1.1.23 fallen.	47,70	1.1.13	Tarif IIIa Fahrgastschiffe	47,—
1.1.7	Tarif IIb Schiffe über 3 900 BRZ, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes (nicht unter Nummer 1.1.1 fallende Häfen) löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen und nicht unter die Nummern 1.1.12, 1.1.18, 1.1.19 oder 1.1.20, 1.1.23 oder 1.1.24 fallen.	66,40	1.1.14	Tarif IIIb Kombinierte Passagier-/RoRo-Fährschiffe im fahrplanmäßigen Dienst ab Hamburg.	7,90
1.1.8	Tarif IIc Schiffe bis 3 900 BRZ im fahrplanmäßigen Liniendienst zwischen Häfen des Übersee-Gebietes und Hamburg, sofern sie dem allgemeinen Verkehr dienen.	18,50	1.1.15	Tarif IVa Öltankschiffe, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes übernehmen und nicht unter die Nummern 1.1.16 und 1.1.17 fallen. Ausgenommen sind Öltankschiffe, die unter die Nummer 1.1.5 fallen.	35,70
			1.1.16	Tarif IVb Öltankschiffe, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes übernehmen, wenn durch den internationalen Schiffsmeßbrief (1969) gemäß dem Gesetz vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen (Bundesgesetzblatt II Seite 65) nachgewiesen ist, daß das Schiff mit getrennten Wasserballasttanks ausgerüstet ist. Übergangsweise können auch Bescheinigungen der zuständigen	29,60

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	Schiffsvermessungsbehörde anerkannt werden. Die getrennten Wasserballasttanks müssen der Regel 13 der Anlage I zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe entsprechen (Bundesgesetzblatt II 1982 Seite 2). Ausgenommen sind Öltankschiffe, die unter die Nummer 1.1.5 fallen.			Schiffe entsprechen. Ausgenommen sind Öltankschiffe, die unter die Nummer 1.1.5 fallen.	
1.1.17	Tarif IVc Öltankschiffe, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes übernehmen, wenn durch ein anerkanntes Zeugnis (International Oil Pollution Prevention Certificate — IOPP) der zuständigen Schiffssicherheitsbehörde bescheinigt ist, daß das Schiff über eine Doppelhülle verfügt. Die Doppelhülle muß der Regel 13 F der Anlage I zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe entsprechen (Bundesgesetzblatt II 1993, Seite 993). Für Öltankschiffe unterhalb der IOPP-Begrenzung ist der Doppelhüllennachweis durch eine gleichwertige Bescheinigung zu führen. Ausgenommen sind Öltankschiffe, die unter die Nummer 1.1.5 fallen.	26,80	1.1.20	Tarif IVf Öltankschiffe, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen, wenn durch ein anerkanntes Zeugnis (IOPP) der zuständigen Schiffssicherheitsbehörde bescheinigt ist, daß das Schiff über eine Doppelhülle verfügt. Die Doppelhülle muß der Regel 13F der Anlage I zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe entsprechen. Für Öltankschiffe unterhalb der IOPP-Begrenzung ist der Doppelhüllennachweis durch eine gleichwertige Bescheinigung zu führen. Ausgenommen sind Öltankschiffe, die unter die Nummer 1.1.5 fallen.	56,70
1.1.18	Tarif IVd Öltankschiffe, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen und nicht unter die Nummern 1.1.19 und 1.1.20 fallen. Ausgenommen sind Öltankschiffe, die unter die Nummer 1.1.5 fallen.	75,60	1.1.21	Tarif Va Autocarrier/RoRo-Schiffe bis 6 700 BRZ, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes übernehmen. Zum Nord-/Ostsee-Gebiet im Sinne dieser Gebührenordnung gehören auch Norwegen, Großbritannien, die Faröer, Irland und die französische Küste bis zur spanischen Grenze an der Biskaya.	3,10
1.1.19	Tarif IVe Öltankschiffe, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen, wenn durch den internationalen Schiffsmeßbrief (1969) gemäß dem Gesetz vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsmeßungs-Übereinkommen nachgewiesen ist, daß das Schiff mit getrennten Wasserballasttanks ausgerüstet ist. Übergangsweise können auch Bescheinigungen der zuständigen Schiffsvermessungsbehörde anerkannt werden. Die getrennten Wasserballasttanks müssen der Regel 13 der Anlage I zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch	62,70	1.1.22	Tarif Vb Autocarrier/RoRo-Schiffe über 6 700 BRZ, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes übernehmen. Zum Nord-/Ostsee-Gebiet im Sinne dieser Gebührenordnung gehören auch Norwegen, Großbritannien, die Faröer, Irland und die französische Küste bis zur spanischen Grenze an der Biskaya.	5,10
			1.1.23	Tarif Vc Autocarrier/RoRo-Schiffe bis 6 700 BRZ, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes (nicht unter 1.1.21 fallende Häfen) löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen.	10,60
			1.1.24	Tarif Vd Autocarrier/RoRo-Schiffe über 6 700 BRZ, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes (nicht unter 1.1.21 fallende Häfen) löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen.	19,50

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
1.2.1	Für Schiffe von mehr als 80 000 BRZ ist für die 80 000 BRZ übersteigenden BRZ kein Hafengeld zu zahlen.		2.1.2.2	mehr als zwei Wochen für die ersten zwei Wochen Gebühr nach Nummer 2.1.2.1, für die weitere Dauer je angefangene vier Wochen.....	101,—
1.2.2	Das Hafengeld nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.24 ermäßigt sich auf die Hälfte bei Schiffen über 1 500 BRZ bis 3 900 BRZ, für die beim Ein- oder Auslaufen Hafenlotsgeld zu entrichten ist.		2.1.3	für in Hamburg beheimatete Schiffe je angefangene vier Wochen	16,20
1.3	Hafengeld wird nicht erhoben bei		2.1.4	Die Sätze 2 bis 6 der Nummer 1.1 gelten sinngemäß.	
1.3.1	Schiffen bis zu 1 500 BRZ, für die beim Ein- oder Auslaufen Hafenlotsgeld zu entrichten ist,		2.2	Liegegeld wird nicht erhoben für Fischereifahrzeuge und Seebäderschiffe sowie für andere Schiffe, solange diese an Werften zur Durchführung von Reparaturen liegen, und nicht für Binnenschiffe, soweit ihnen der Antritt einer Reise durch Eisgang nicht möglich ist.	
1.3.2	Fahrgastschiffen, die zwischen Hamburg und den deutschen Nordseebädern verkehren, wenn ihre Ladung — ohne Handgepäck und Post — weniger als 10 t beträgt,		3	Hafenjahresgebühr	
1.3.3	Fischereifahrzeugen mit ausschließlich eigenem Fang,		3.1	Für die Benutzung des Hamburger Hafens, der Bille und ihrer Kanäle unterhalb des Billeschöpfwerkes und der Häfen Oortkaten und Zollenspieker durch überwiegend im Hafen verwendete oder stationierte Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb ist eine Hafenjahresgebühr zu zahlen.	
1.3.4	Schiffen, die ausschließlich folgende Hafenteile aufsuchen: Jaffe-Davids-Kanal, Reiherstieg-Schleusenfleet, Schmidtkanal, Veringkanal, Neuhöfer Kanal ohne die Wasseroberfläche vor der Neuhöfer Pier.			Fahrzeuge	
2	Liegegeld		3.1.1	bis 50 t Tragfähigkeit (Schlepper bis 180 kW)	235,—
2.1	Für Schiffe in der Seefahrt und in der Binnenschifffahrt, die den Hamburger Hafen, die Bille und ihre Kanäle unterhalb des Billeschöpfwerkes und die Häfen Oortkaten und Zollenspieker länger als zwei Wochen benutzen, ist für die über diesen Zeitraum hinausgehende Benutzung Liegegeld zu zahlen. Eine Unterbrechung der Benutzung von weniger als 24 Stunden wird nur berücksichtigt, wenn die Benutzung zu gewerblicher Tätigkeit unterbrochen und dies, sofern die zuständige Behörde es verlangt, nachgewiesen worden ist. Das Liegegeld beträgt — soweit nicht Nummer 2.1.3 Anwendung findet — je 100 BRZ		3.1.2	bis 100 t Tragfähigkeit (Schlepper bis 550 kW)	470,—
2.1.1	für Seeschiffe bei einer liegegeldpflichtigen Benutzungsdauer von		3.1.3	über 100 t Tragfähigkeit (Schlepper über 550 kW)	705,—
2.1.1.1	mehr als zwei Wochen je angefangene vier Wochen	141,—	3.1.4	die nicht vermessen sind	235,—
2.1.1.2	bis zu zwei Wochen je angefangenen Tag.....	3,—	3.2	Bei Fahrzeugen, die regelmäßig Hafenlotsen unentgeltlich an und von Bord von Seeschiffen befördern, ermäßigt sich die Hafenjahresgebühr um 20 vom Hundert.	
2.1.2	für Binnenschiffe bei einer liegegeldpflichtigen Benutzungsdauer von		3.3	Die Hafenjahresgebühr wird nicht erhoben für Fahrzeuge, die ausschließlich im gewerblichen Fährdienst eingesetzt sind, sowie für die in Nummer 4.1.2 genannten Fahrzeuge.	
2.1.2.1	bis zu zwei Wochen je angefangene Woche	16,20	4	Anlegegebühr	
			4.1	Unmittelbare oder mittelbare Benutzung von öffentlichen Landungsanlagen durch Wasserfahrzeuge.	
			4.1.1	See- und Binnenschiffe mit Ausnahme der in Nummern 3.1 bis 3.3 genannten Fahrzeuge je angefangene 24 Stunden	
			4.1.1.1	an den St. Pauli-Landungsbrücken, am Viehponton St. Pauli, den Landungsanlagen Altona, Neumühlen, Teufelsbrück, Blankenese, Witten-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	bergen und Norderelbbrücken — Nordseite — sowie am Ausrüstungskai Fischereihafen Altona — Außenkante —, Holthusen- und Kirchenpauerkai sowie an den sonstigen staatlich verwalteten Kaistrecken je angefangene 100 BRZ	6,20	4.2.1	Seeschiffe je angefangene 10 BRZ ..	1,63
	Diese Gebühr gilt auch für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge ab 10 m Länge.		4.2.2	Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge je angefangene 10 t Tragfähigkeit ..	0,44
4.1.1.2	an der Überseebrücke je angefangene 10 BRZ	3,35	4.2.3	Mindestgebühr zu Nummern 4.2.1 und 4.2.2	4,40
	Diese Gebühr gilt auch für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge.		4.2.4	sonstige Schwimmkörper je angefangene 10 m ² (größte Länge mal größte Breite)	2,15
4.1.1.3	Mindestgebühr zu Nummern 4.1.1.1 und 4.1.1.2	58,90	4.2.5.1	Diese Gebühren werden auch erhoben für das Anlegen an sonstigen staatlich verwalteten Uferstrecken, wenn gelöscht oder geladen wird.	
4.1.1.4	Bei Fischereifahrzeugen mit ausschließlich eigenem Fang wird für die Benutzung des Viehpontons St. Pauli an Fischmarkttagen und am Tage davor eine Gebühr nur in Höhe der Hälfte des Gebührensatzes der Nummern 4.1.1.1 oder 4.1.1.3 erhoben.		4.2.5.2	Benutzung der K 1-Brücke im Kattwykhafen durch Wasserfahrzeuge, wenn nicht gelöscht oder geladen wird, je angefangene 24 Stunden je angefangene 100 BRZ	3,05
4.1.2	Fahrzeuge, die in der Hafenrundfahrt, in der Hafenbesichtigungsfahrt, im Elbeverkehr und im Seebäderdienst Fahrgäste gegen Entgelt befördern, nach der zugelassenen Personenzahl je Person.			mindestens	29,50
	Einzelgebühr	0,64	4.2.6	Jahresgebühr für das Anlegen an öffentlichen Lösch- und Ladeplätzen an der Oberelbe	
	Jahresgebühr	9,60	4.2.6.1	je Fahrzeug	44,60
	Maßgebend für die Berechnung ist die Vermessung für das Fahrtgebiet, in dem das Fahrzeug vorwiegend verkehrt. Für die Hafenvermessung ist maßgebend der Geltungsbereich nach § 1 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes. Die Einzelgebühr wird — unabhängig vom Umfang der Benutzung — für jedes Fahrzeug nur einmal täglich erhoben.		4.2.6.2	für Fahrzeuge über 10 t Tragfähigkeit erhöht sich die Gebühr nach Nummer 4.2.6.1 je weitere angefangene 5 t Tragfähigkeit um	19,—
4.1.3	Wird an den öffentlichen Landungsanlagen Vieh gelöscht oder geladen, ist außer der Anlegegebühr ein Zuschlag zu zahlen.		4.2.7	Eine Gebühr wird nicht erhoben bei Fahrzeugen mit höchstens 20 t Tragfähigkeit, die zum sofortigen Löschen oder Laden anlegen, wenn das Löschen oder Laden innerhalb von 30 Minuten beendet ist.	
	Er beträgt je Tier	1,03	5	Brücken- und Schleusengebühr	
4.1.4	Schiffe, die von den öffentlichen Landungsanlagen Probefahrten ausführen, können nach Rückkehr unentgeltlich anlegen.		5.1	Öffnen der beweglichen Brücken außerhalb der Betriebszeit, Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit je angefangene Stunde	90,—
4.2	Unmittelbare oder mittelbare Benutzung der vom Amt Häfen, Dienstleistungen und Wirtschaftsinfrastruktur bekanntgemachten öffentlichen Lösch- und Ladeplätze durch Wasserfahrzeuge je angefangene 24 Stunden		5.2	Benutzung von Schleusen innerhalb der Betriebszeit	
			5.2.1	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen je angefangene 10 t Tragfähigkeit	1,60
				Mindestgebühr	10,—
			5.2.2	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von schwimmenden Geräten (zum Beispiel Baggern und Kränen) und sonstigen Schwimmkörpern	30,—
			5.2.3	für Ein- und Ausschleusen von Fischerkähnen, Ruderbooten und Sportfahrzeugen (auch solchen mit Hilfsmotor von höchstens 2,21 kW) bis 10 m Gesamtlänge	
				Einzelgebühr	3,—
				Jahresgebühr	30,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
5.2.4	für Ein- und Ausschleusen von Motorbooten bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorbooten sowie Fischerkähnen und sonstigen Sportfahrzeugen mit mehr als 10 m Gesamtlänge Einzelgebühr Jahresgebühr	5,50 55,—	5.7.2	Fahrzeugen, die nur zur Eichung oder Eichprüfung abgeschleuste Hafenteile aufsuchen, soweit sie ohne Ladung ein- und ausgehen,	
5.3	Zuschlag für jede Ein- oder Ausschleusung außerhalb der Betriebszeit		5.7.3	Fahrzeugen, die abgeschleuste Hafenteile als Nothafen aufsuchen und sie ohne Ladungsänderung verlassen,	
5.3.1	See- und Binnenschiffe sowie Hafenfahrzeuge	30,—	5.7.4	Schleppern und Festmacherbooten, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden.	
5.3.2	Schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper je angefangene 10 m ² (größte Länge mal größte Breite) Mindestgebühr	1,— 30,—	5.8	Eine Gebühr für die Benutzung der Sperrschleusen wird nicht erhoben.	
5.3.3	Motorboote bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorboote sowie Fischerkähne und sonstige Sportfahrzeuge mit mehr als 10 m Gesamtlänge	30,—	6	Gebühr für die Sondernutzung öffentlicher Flächen im Hafengebiet, staatlich verwalteter Ladeanlagen, öffentlicher Lösch- und Ladeplätze und öffentlich zugänglicher Uferstrecken	
5.3.4	Für Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit sind je angefangene Stunde die Gebühren nach Nummern 5.3.1 bis 5.3.3, höchstens jedoch das Fünffache dieser Gebühren zu entrichten.		6.1	Inanspruchnahme für den Betrieb von Verkaufs- und Imbißständen, Kiosken und ähnlichen Einrichtungen je angefangenen Quadratmeter und Monat	18,50
5.4	Eine Gebühr nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 ist nur einmal bei der Einfahrt in abgeschleuste Hafenteile oder Flußläufe an der zuerst durchfahrenen Schleuse zu entrichten.		6.2	Firmen- und Hinweisschilder, Fahrplantafern, Werbeschilder, Wegweiser, Warengerber und Schaukästen je angefangenen Quadratmeter Anichtsfläche jährlich Mindestgebühr	6,30 41,10
5.5	Die Jahresgebühren nach den Nummern 5.2.3 und 5.2.4 berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung aller gebührenpflichtigen Schleusen; werden in den Fällen der Nummer 5.2.4 die Schleusen außerhalb der Betriebszeit benutzt, ist zusätzlich die Gebühr nach Nummer 5.3 zu entrichten.		6.2.1	Für Schilder, Warengerber und Schaukästen in einer Höhe unter 2,50 m, die nicht mehr als 30 cm, ferner für Schilder, die in einer Höhe von mehr als 2,50 m angebracht sind und nicht mehr als 100 cm in den öffentlichen Luftraum hineinragen, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.	
5.6	Binnenschiffe, die ihren ständigen Liegeplatz im Harburger Hafen haben, zahlen für die Benutzung der Harburger Schleuse lediglich eine Jahresgebühr je t Tragfähigkeit von	4,20	6.3	Aufstellen von Gegenständen (zum Beispiel Strandkörbe, Liegestühle) ohne ständige Nutzung einer bestimmten öffentlichen Fläche je Gegenstand jährlich	18,50
5.7	Die Schleusengebühr wird nicht erhoben bei		6.4	Aufstellen von Gegenständen (zum Beispiel Tische, Stühle, Maschinen, Geräte, fliegende und Behelfsbauten) sowie das Abstellen von Gegenständen oder das Ausstellen oder Lagern von Waren unter ständiger Nutzung einer bestimmten öffentlichen Fläche	
5.7.1	Fahrzeugen, die nur zur Ausbesserung in abgeschleuste Hafenteile einlaufen und nach beendeter Ausbesserung sogleich wieder in unverändertem Beladungszustand abgehen, und solchen, die zur Durchführung von Probefahrten die Schleusen passieren,		6.4.1	je angefangene 10 m ² dieser Fläche und angefangener Monat	31,50

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
6.4.2	je angefangene 50 m ² dieser Fläche und angefangener Monat	142,20	6.5	Abstellen von Kraftfahrzeugen je Kraftfahrzeug	
6.4.3	Für die Benutzung von Grundflächen für private Kräne und Kran-schienen sowie sonstige, dem schnellen Umschlag dienende Geräte wird keine Gebühr erhoben, wenn daneben mindestens 200 m ² eines öffentlichen Lösch- und Ladeplatzes gegen Entrichtung einer Jahresgebühr in Anspruch genommen werden.			Tagesgebühr	2,50
				Jahresgebühr	787,—
			7	Dalbenbenutzung	
				Benutzung öffentlicher Deviationsdalben durch Schiffe für einmaliges Kompensieren	
				je angefangene 100 BRZ	35,50

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

Vom 5. Dezember 1995

Auf Grund der §§ 2, 5, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Marktwesen vom 7. Dezember 1993 mit der Änderung vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 333, 1994 Seite 428) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Marktverwaltung und für die Benutzung ihrer Einrichtungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie besondere Auslagen nach der Anlage erhoben.

(2) In den Gebühren und besonderen Auslagen der Anlage ist die Umsatzsteuer nicht enthalten außer

1. im Teil I bei den Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Marktausweisen sowie für das Zurverfügungstellen von Einlaßkarten und Einlaßtechnik für automatische Toranlagen,
2. im Teil II bei den Gebühren und den besonderen Auslagen nach den Tarifnummern 210 bis 213.

In den übrigen Fällen ist sie hinzuzurechnen.

§ 2

Die Benutzungsgebühren und besonderen Auslagen nach den Tarifnummern 210, 212, 213 und 220 bis 230 der Anlage werden mit der Zulassung zu der jeweiligen Veranstaltung fällig.“

2. Teil I erhält folgende Fassung:

„Teil I

Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
Abschnitt A		
Verwaltungsgebühren		
1000.0	Marktausweis für das laufende Kalenderjahr	
1000.1	Erstmalige Ausstellung eines Ausweises zugunsten einer Firma mit Ausnahme von Speditionen	80,—
1000.2	Erstmalige Ausstellung jedes weiteren Ausweises zugunsten einer Firma mit Ausnahme von Speditionen	40,—
1000.3	Ausstellung eines Ausweises für Spedition	50,—
1000.4	Ersatzausweis	20,—
1001.0	Besucherausweis	10,—
1010.0	Zustimmung zu Anträgen zur Durchführung von baulichen Maßnahmen oder technischen Veränderungen auf Flächen und in Räumen sowie von Reklame gemäß Abschnitt XI Nummer 2 der Betriebs- und Benutzungsordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 2. Juni 1986 (Amtlicher Anzeiger Seite 2094)	50,—
	bis	5 000,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
1011.0	Sonstige Genehmigungen (zum Beispiel Untervermietungen)	50,—	1104.0	Lagerräume im Untergeschoß zwischen der Rampenstraße — Nord — und der Rampenstraße — Süd — mit Ausnahme der Räume mit den Nummern 1 bis 12, 205 bis 216	
	bis 1 000,—		1104.1	an Inhaber von Verkaufsständen	9,78
1012.0	Zur Verfügungstellen von Einlaßkarten und Einlaßtechnik für automatische Toranlagen	20,—	1104.2	an andere Benutzer	12,31
	bis 2 000,—		1105.0	Kühlräume (auch Teilflächen) im Untergeschoß	
Abschnitt B			1105.1	mit einer Nutzungshöhe bis 3 m	34,35
Benutzungsgebühren			1105.2	mit einer Nutzungshöhe über 3 m ...	42,45
1. Großmarkthalle und Nebenflächen			1106.0	Flächen zum Aufstellen für E-Karren, E-Karrenanhänger, Gabelstapler oder andere elektromotorisch betriebene Transportfahrzeuge je Platz und Monat mit Platz für Ladegerät für	
1100.0	Überlassung beziehungsweise Benutzung von Büro-, Arbeits-, Sozial-, Lager-, Kühlräumen, Imbißständen sowie sonstiger Flächen in der Großmarkthalle je angefangener m ² und Monat		1106.1	das erste Fahrzeug	73,95
1101.0	Verkaufsstände und Imbißstände		1106.2	jedes weitere Fahrzeug als Mehrplatznutzung, höchstens jedoch 2 Fahrzeuge zusätzlich, ohne daß Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden	37,07
1101.1	Verkaufsstände	22,75	1106.3	Plätze ohne Ladegerät für das erste Fahrzeug	37,07
1101.2	Bei Aufstockung von zu Verkaufsständen gehörigen Büroflächen wird ein Zuschlag von 50 vom Hundert für die überbaute Fläche einschließlich Fläche der Erzeugergemeinschaft (EZG) erhoben.		1106.4	jedes weitere Fahrzeug als Mehrplatznutzung, höchstens jedoch 2 Fahrzeuge zusätzlich, ohne daß Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden	18,53
1101.3	Verkaufsfläche der EZG	21,52	1106.5	die Benutzung der E-Karrenwaschanlage je Marke	10,—
1101.4	Verkaufsstände der Grobgrünhändler (ehemalige Cegro-Fläche) einschließlich Verkehrswege	18,66	1107.0	Flächen in den Tunneldurchfahrten ..	5,—
1101.5	Imbißstände	30,—	1108.0	Büroräume	13,66
1101.6	sonstige Nutzung von Flächen in der Halle, im Zwischen- und Untergeschoß, die nicht dem Verkauf, der Bearbeitung oder der Lagerung dienen je m ²	10,—	1109.0	Umkleideschränke in den Sozialräumen je Schrank und Monat	20,—
	bis 1 000,—		1110.0	Überlassung von Räumen und Flächen in Großmarkthallenanbau.	
1101.7	Bei tageweiser Überlassung von Verkaufsständen oder Teilflächen von Verkaufsständen wird je m ² und Tag $\frac{1}{10}$ der unter Tarifnummer 1101.1 oder 1101.4 genannten Gebühr erhoben.		1110.1	Verkaufshallenfläche einschließlich Verkehrswege	18,66
1102.0	Lagerräume		1110.2	Lagerkeller einschließlich Verkehrswege	6,74
1102.1	in den Zwischengeschoßen	5,90	1110.3	Büro- und Sozialräume	21,—
1102.2	im Zwischengeschoß — Nord — (Bruttoflächen einschließlich Verkehrswege)	6,74	1110.4	Kantinen	30,—
1102.3	im Zwischengeschoß — Süd — (Nettoflächen ohne Verkehrswege)	5,77	1110.5	Pkw-Stellplätze im Kellergeschoß	125,—
1103.0	Lagerräume im Untergeschoß mit den Nummern 1 bis 12, 205 bis 216, sowie Lagerräume nördlich der Rampenstraße — Nord — und südlich der Rampenstraße — Süd —		1110.6	überdachte östliche Freifläche sowie sonstige Freiflächen des Blumenmarktes	4,—
1103.1	an Inhaber von Verkaufsständen	6,55	2. Außenflächen		
1103.2	an andere Benutzer	8,30	1120.0	Überlassen beziehungsweise Benutzung von Räumen und Flächen auf dem Außengelände je angefangener m ² und Monat	
			1121.0	Umschlaganlage West I	
			1121.1	Lager-, Bearbeitungs- und Umschlagflächen	7,70

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
1121.2	Büro- und Sozialräume	13,48	1134.2	Büro- und Sozialräume	11,88
1122.0	Umschlagfläche West II		1135.0	Räume an den Bahnanlagen (Bahnbüros)	
1122.1	Lager- und Bearbeitungsflächen für den Obst- und Gemüsehandel (ausgenom- men EZG-Fläche)	8,35	1135.1	Büro- und Sozialräume	13,48
1122.2	Lager- und Bearbeitungsflächen für den Blumenhandel	11,00	1135.2	Räume in der Stützmauer	18,34
1122.3	Lager- und Bearbeitungsflächen EZG.	7,54	1135.3	Imbiß in der Stützmauer	30,—
1123.0	Leerguthalle West III		1136.0	Bürogebäude Ost	
1123.1	für Leergutlagerung	4,66	1136.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	7,13
1123.2	für andere Zwecke	5,56	1136.2	Büro- und Sozialräume	13,48
1123.3	Freiflächen zur längerfristigen Nutzung für die Lagerung von Waren, Leergut oder sonstigen Gegenständen	3,51	1137.0	Räume oberhalb der Rampenstraßen .	7,50
1124.0	Umschlaganlage West IV		1138.0	Längerfristige Überlassung beziehungs- weise Nutzung von Freiflächen für die Lagerung von Waren, Leergut oder sonstigen Gegenständen	
1124.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	9,76	1138.1	kragdachgeschützte Freiflächen	4,80
1124.2	Büro- und Sozialräume	13,48	1138.2	sonstige Freiflächen	3,72
1125.0	Umschlaganlage West V		3. Überstellflächen		
1125.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	5,89	1140.0	Benutzung von Verkehrsflächen für das Abstellen oder Bearbeiten von Waren, für das Abstellen von Paletten, Leergut oder sonstigen Gegenständen in der Zeit bis 11.00 Uhr je angefangener m ² und Tag, wenn die Nutzungszeit der Flächen 30 Minuten überschreitet	
1126.0	Umschlaganlage Nord-West		1140.1	innerhalb der Großmarkthalle im Ver- kaufsgeschoß und im Untergeschoß ..	6,96
1126.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	8,36	1140.2	außerhalb der Großmarkthalle und im Zwischengeschoß der Halle	5,22
1126.2	Büro- und Sozialräume	13,48	4. Sondernutzungen und Bauflächen		
1127.0	Umschlaganlage Süd-West I		1150.0	Benutzung von Räumen und Einrich- tungen der Großmarkthalle je Veranstaltung	50,— bis 10 000,—
1127.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	8,36	1150.1	Benutzung von Park- und Verkehrsflä- chen je Veranstaltung	50,— bis 100 000,—
1127.2	Büro- und Sozialräume	13,48	1150.2	Benutzung von Räumen, Flächen und Einrichtungen des Großmarktes für Film- und Fotoaufnahmen	50,— bis 10 000,—
1128.0	Umschlaganlage Süd-West II		1150.3	Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Großmarktes für Unterrichts- und Ausbildungszwecke sowie für Maßnahmen zugunsten des Großmarktes werden keine Gebühren erhoben.	
1128.1	Überbaute Fläche und dazugehörige Freiflächen	4,57	1160.0	zur Bebauung überlassener Flächen je angefangener m ² und Monat	3,— bis 10,—
1128.2	Lager- und Bearbeitungsflächen ein- schließlich Büro- und Sozialräume ...	6,—			
1129.0	Flächen im Lagergebäude West VI...	8,70			
1130.0	Bananenreifgebäuden West und Ost ..	7,68			
1131.0	Ladenzeile am Tor West				
1131.1	Büro- und Ausstellungsräume	13,48			
1131.2	Imbißräume	30,—			
1132.0	Bürogebäude West				
1132.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	7,13			
1132.2	Büro- und Sozialräume	13,48			
1133.0	Umschlaganlage Nordost				
1133.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	10,14			
1134.0	Umschlaganlage Ost I				
1134.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	6,28			

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in <i>DM</i>	Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in <i>DM</i>
5. Parkplätze					
1162.0	Fest zugewiesene Parkplätze je Monat und Fahrzeug		1165.1	Die Aufwendungen gemäß Tarifnummer 1165.0 Buchstabe a einschließlich der Gemeinkosten werden auf alle den Nutzern überlassenen, von ihnen genutzten oder untervermieteten Flächen und Einrichtungen sowie auf die Flächen der von den Nutzern selbst erstellten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, sofern auf ihnen gemäß Abschnitt V Buchstaben a und b der Betriebs- und Benutzungsordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen mit marktfähigen Waren gehandelt wird, solche Waren gelagert werden oder es zu einer sonstigen Nutzung mit solchen Waren kommt, mit Ausnahme von Überstellflächen und der Flächen des Eierhandels, der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e.G., sonstiger Firmen des Blumengroßhandels, wie folgt auf die vorgenannten Flächen umgelegt:	
1162.1	Fahrzeuge bis 15 m ² Parkfläche	90,—	a)	alle Flächen mit Ausnahme der Flächen der Erzeugergemeinschaft ...	Jahresbetrag je angefangener m ²
1162.2	Fahrzeuge bis 25 m ² Parkfläche	140,—	b)	Flächen der Erzeugergemeinschaft	= 20 v. H. des Jahresbetrages je angefangener m ²
1162.3	Fahrzeuge über 25 m ² Parkfläche	220,—	c)	Flächen der Firmen in den Außenanlagen, die durch firmeneigene Entsorgungseinrichtungen oder durch zugelassene Entsorgungsunternehmen entsorgen	= 10 v. H. des Jahresbetrages je angefangene m ²
1162.4	Für überdachte Parkplätze wird ein Zuschlag in Höhe von 30 vom Hundert erhoben.		nach folgender Formel:		
1162.5	Für die außerhalb des umzäunten Marktgeländes gelegenen Parkplätze ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um jeweils 10,— <i>DM</i> .		jährliche Aufwendungen einschließlich Gemeinkosten		
1162.6	im Überflutungsbereich der Uferstraße gelegene Parkplätze	70,—	$\frac{(\text{Gesamtfläche a} + \frac{1}{5} \text{ Gesamtfläche b} + \frac{1}{10} \text{ Gesamtfläche c})}{\text{Gemeinkosten}} = \text{Jahresbetrag je angefangener m}^2$		
6. Nebenkosten					
1164.0	In den Fällen der Tarifnummern 1101.1 bis 1104.2, 1106.1 bis 1110.4, 1120.0 bis 1138.4 und 1150.1 bis 1160.0 sind Aufwendungen für gelieferte Energie, Heizung und Wasser als besondere Auslagen einschließlich der Gemeinkosten zusätzlich zu erstatten, sofern es sich nicht um Kosten für die allgemeine Beheizung und Beleuchtung sowie den allgemeinen Wasserverbrauch in den Tarifnummern 1101.1 bis 1110.2 genannten Bereichen handelt. Es werden Abschlagszahlungen erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode.		1165.2	Die Aufwendungen gemäß Tarifnummer 1165.0 Buchstabe b einschließlich der Gemeinkosten werden auf alle den Nutzern überlassenen, von ihnen genutzten oder untervermieteten Flächen und Einrichtungen sowie auf die Flächen der von den Nutzern selbst erstellten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen mit Ausnahme von Überstellflächen, der Parkplätze und Flächen, deren Benutzungsgebühren nicht nach m ² berechnet werden, wie folgt umgelegt:	
1165.0	Neben den Benutzungsgebühren werden				
a)	für das Annehmen, Sammeln und Entsorgen von Verderbwaren, Verpackungsmaterial und anderem Unrat über die Unratannahmestelle West und				
b)	für die Reinigung der Großmarktfächen einschließlich der Entsorgung von Verderbwaren, Verpackungsmaterial und anderem Unrat einschließlich der Schnee- und Eisbeseitigung sowie				
c)	für die Entsorgung von rücknahmepflichtigem Verpackungsmaterial im Sinne der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 mit der Änderung vom 26. Oktober 1993 (Bundesgesetzblatt 1991 I Seite 1234, 1993 I Seiten 1782, 1808) zur Deckung dieser Aufwendungen besondere Auslagen nach Maßgabe folgender Tarifnummern erhoben:				

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
	a) Flächen der Firmen des Obst- und Gemüsehandels Jahresbetrag je angefangener m ²			c) Verkaufsflächen EZG..... = 10 v. H. des Jahresbetrages je angefangener m ²	
	b) Flächen der Firmen des Obst- und Gemüsehandels, die der Großmarkt Hamburg Verwaltungsgenossenschaft e. G. (GHVG) angehören und nachweislich an den zugelassenen Stellen ihren Unrat anliefern ... = 50 v. H. des Jahresbetrages je angefangener m ²			nach folgender Formel: jährliche Aufwendungen einschließlich Gemeinkosten $\frac{(\text{Gesamtfläche a} + \frac{1}{2} \text{ Gesamtfläche b} + \frac{1}{10} \text{ Gesamtfläche c})}{\text{Jahresbetrag je angefangener m}^2}$	
	c) alle übrigen Flächen einschließlich Erzeugergemeinschaft Obst, Gemüse und Blumen e. G. (EZG) mit Ausnahme der Flächen der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e. G. = 20 v. H. des Jahresbetrages je angefangener m ²		1165.3.1	Von der Regelung in Tarifnummer 1165.3 sind die Flächen der Betriebe ausgenommen, die ihr Verpackungsmaterial gemäß den Bestimmungen der Verpackungsverordnung beziehungsweise in abfallrechtlich zulässiger Weise selbst entsorgen oder entsorgen lassen und dieses nachweisen. Der jeweilige Jahresbetrag wird anteilig für jeden angefallenen Kalendermonat erhoben, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.	
	d) Flächen der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e. G., sonstige Firmen des Blumengroßhandels, Flächen der Firmen in den Außenanlagen, die durch firmeneigene Entsorgungseinrichtungen oder durch zugelassene Entsorgungsunternehmen entsorgen sowie sämtliche auf dem Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vorhandenen Büroräume = 10 v. H. des Jahresbetrages je angefangener m ²		1165.4	Die gemäß den Tarifnummern 1165.1, 1165.2 und 1165.3 zu zahlenden Jahresbeträge werden in Monatsbeträge umgerechnet und dementsprechend als Vorauszahlungen erhoben. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige voraussichtliche Jahresbetrag. Im Folgejahr wird die Endabrechnung auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen und Gemeinkosten vorgenommen. Sofern Flächen nicht das volle Kalenderjahr überlassen, genutzt oder untervermietet worden waren, ist der jeweilige Jahresbetrag anteilig für jeden angefangenen Kalendermonat zu erheben.	
	nach folgender Formel: jährliche Aufwendungen einschließlich Gemeinkosten $\frac{(\text{Gesamtfläche a} + \frac{1}{2} \text{ Gesamtfläche b} + \frac{1}{5} \text{ Gesamtfläche c} + \frac{1}{10} \text{ Gesamtfläche d})}{\text{Jahresbetrag je angefangener m}^2}$		1165.5	Der Nachweis gemäß Tarifnummer 1165.3.1 hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: Art, Menge und Kosten des auf dem Großmarkt angefallenen und entsorgten Abfalles, Art und Weise der Entsorgung, Name und Anschrift des Entsorgungsbetriebes, Genehmigung nach § 12 Absatz 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1410, 1501), zuletzt geändert am 30. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2771, 2778).	
1165.3	Die Aufwendungen gemäß Tarifnummer 1165.0 Buchstabe c einschließlich der Gemeinkosten werden wie folgt auf die zugewiesenen, vermieteten oder untervermieteten Flächen, die dem Verkauf, der Lagerung, dem Umschlag oder der Bearbeitung dienen, verteilt, auch wenn auf den Flächen selbst errichtete Einrichtungen bestehen:		1170.0	Entsorgung der bei den Benutzern im Verkaufsgeschoß und den Untergeschossen der Großmarkthalle sowie in den Außenanlagen bei den Flächen der Tarifnummer 1131.2 und 1135.3 in Abfallgefäßen gesammelten Abfälle und Verpackungsmaterialien — mit Ausnahme der in den Tarifnummern 1101.3 sowie 1106.1 bis 1106.4 und 1109.0 genannten Flächen — je angefangener 40 m ² überlassene Fläche und Monat höchstens je Monat.....	78,25 939,—
	a) Flächen mit Stapelmöglichkeiten ab 4 m Höhe ohne die Lagerflächen der EZG = Jahresbetrag je angefangener m ²				
	b) Flächen mit Stapelmöglichkeit unter 4 m Höhe = 50 v. H. des Jahresbetrages je angefangener m ²				

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
1171.0	Die Aufwendungen einschließlich der Gemeinkosten für die Abfuhr und Beseitigung von Leergut, Verpackungsmaterialien, Verderbware und Unrat sowie Sondermüll, die nicht bei den Annahmestellen angeliefert, sondern eigenmächtig auf den Flächen gelagert, abgelagert oder liegengelassen werden, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
1172.0	Reinigung der Gleisanlagen je Eisenbahnwaggon-Standplatz monatlich....	30,—
1180.0	Benutzung der Kühlwasserleitung im Untergeschoß je m ³ Kühlwasser	1,—“

3. In Teil II erhält der Abschnitt „Wochenmärkte“ folgende Fassung:

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
„Wochenmärkte“		
210.	Benutzung eines Marktplatzes bei Zulassung für einen Markttag je angefangener Frontmeter	
	01 an Werktagen	4,—
	02 an Sonn- und Feiertagen	5,—
	03 Zuschlag bei einer Marktzeit von mehr als 6 Stunden täglich	1,50
211.	Benutzung eines Marktplatzes bei Zulassung für ein Jahr oder eine Saison je angefangener Frontmeter und Markttag	
	01 an Werktagen	3,70
	02 an Sonn- und Feiertagen	4,60
	03 Zuschlag bei einer Marktzeit von mehr als 6 Stunden täglich	1,35

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
212.	Grenzen in den Fällen der Tarifnummern 210 bis 211.03 die für Marktbesucher bestimmten Seiten des Marktstandes an mehrere Verkaufsstraßen, ist bei der Berechnung der Frontmeter die Länge dieser Seiten insgesamt zugrunde zu legen.	
213.	Die Aufwendungen für gelieferte Energie sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
214.	In den Fällen der Zulassung für ein Jahr werden die Gebühren nach den Tarifnummern 211.01 bis 03 und die besonderen Auslagen in vier gleichen Teilbeträgen fällig, und zwar der	
	1. Teilbetrag: am 15. Februar,	
	2. Teilbetrag: am 15. Mai,	
	3. Teilbetrag: am 15. August,	
	4. Teilbetrag: am 15. November.“	

§ 2

Die Gebührenordnung für das Marktwesen vom 7. Dezember 1993 mit der Änderung vom 6. Dezember 1994 gilt auch als auf Grund von § 18 des Gebührengesetzes erlassen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden waren, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus solchen Gebührenrechtsverhältnissen wiederkehrende Gebührenforderungen, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenforderungen das geltende Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 1995.